## Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer:		
<b>C</b>		
Eingereicht am (Datum/Zeit):		

# Interpellation

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 - 70 GRG, Art. 73 - 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Ursula Marti (Bern, SP)	
2.	Elisabeth Striffeler (Münsingen, SP)	
3.		

#### Titel

Insel-Direktionspräsident erhält Lohnerhöhung von 34 Prozent: Was tut die Regierung?



## Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Kürzlich wurde bekannt, dass der Direktionspräsident des Inselspitals im Jahr 2019 einen Lohn von 670'000 Franken bezog. Damit wurde ihm eine massive Lohnerhöhung von 170'000 Franken – das sind 34 Prozent! - gegenüber seinem Vorgänger gewährt. Diese Lohnerhöhung ist mehr als unverständlich und verstörend - sie ist ein Affront gegenüber den Spitalangestellten, den Patient\*innen und den Prämienzahlenden. Äusserst fragwürdig ist auch, wie dieser Betrag überhaupt verfügbar gemacht wurde. Im gleichen Jahr wie der CEO-Lohn erhöht wurde, ergriff das Inselspital nämlich zahlreiche Sparmassnahmen, oft zulasten des Personals und der Patient\*innen. Unter anderem wurden über 100 Stellen abgebaut. Die Folge davon waren Stress und Überstunden des verbleibenden Personals. Zudem fielen die Lohnerhöhungen bei den Pflegepersonen, beim Reinigungsdienst und den Küchenangestellten mit 0,5 Prozent sehr bescheiden aus. Kurz: Der oberste Chef predigt Wasser und trinkt Wein, die unteren Chargen haben das Nachsehen. Vorbildfunktion und Lohngerechtigkeit sehen anders aus. Die Gesundheitskosten treiben in die Höhe, gleichermassen die Krankenkassenprämien, die für viele Familien und Einzelpersonen kaum mehr bezahlbar sind. Die hohen Kaderlöhne im Gesundheitswesen auch sie Kostentreiber – stehen seit längerem in der Kritik. Die Lohnschere zwischen den hohen Spitalkadern und den Pflegenden und hauswirtschaftlichen Berufen wird grösser. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern seine Verantwortung wahrnimmt und dafür sorgt, dass sich der Lohn des Direktionspräsidenten wie auch die übrigen Kaderlöhne nicht explosionsartig erhöhen und eine faire und verträgliche Lohnpolitik etabliert wird.

#### **Antrag**

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Hält der Regierungsrat eine Lohnerhöhung für den Direktionspräsidenten um 34 Prozent für gerechtfertigt? Wenn ja, bitte begründen.
- 2. Welchen Einfluss direkt und indirekt hat der Regierungsrat, u.a. gemäss

Aktionärsbindungsvertrag, auf die Gestaltung des Lohns des Direktionspräsidenten?

- 3. Mit welchen Massnahmen hat der Regierungsrat seine Einflussmöglichkeiten bisher genutzt?
- 4. Wie gedenkt der Regierungsrat auf die Lohnerhöhung von 34 Prozent zu reagieren?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stellenabbau und die nur sehr kärgliche Lohnerhöhung von 0,5 Prozent beim Pflege- und hauswirtschaftlichem Personal. Generell und im Vergleich zur Lohnerhöhung von 34 Prozent des Direktionspräsidenten?
- 6. Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um die Lohngerechtigkeit im Inselspital zu verbessern? Insbesondere bezüglich der zum Teil erheblichen Lohnschere zwischen einzelnen Berufen und innerhalb von Berufen, zwischen Kader und Mitarbeitenden sowie zwischen Frauen und Männern.
- 7. Wie weit ist der Regierungsrat in seinem Bestreben (diverse überwiesene Postulate im Jahr 2019), die überhöhten Vergütungen in staatsnahen Betrieben mit Vorgaben zu unterbinden?

<b>Dringlichkeit</b> (Einreichefrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])	g bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])
--	--------------------------------------

ja

Xnein

Begründung der Dringlichkeit:

## Ort / Datum:

Bern, 12. März 2020

## Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

#### Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

### Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		

RS.1389-32 2

3.

RS.1389-32 3

### Fristen

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

## Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG). Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).

RS.1389-32 4